

Übergangsregelung zur BGS-EWS 2021 vom 20.04.2021 durch Beschluss des Gemeinderates für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schnelldorf

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schnelldorf umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 17.12.2003 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2021, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2021. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2021, soweit für Beitragstatbestände nicht bereits die Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb), 1 Spiegelstrich des KAG eingetreten ist.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2021 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schnelldorf ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Schnelldorf, den 20.04.2021

GEMEINDE SCHNELLDORF



Tobias Strauß
Erster Bürgermeister

